

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der ESO Stadtservice GmbH

1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten bereits ab dem Zeitpunkt der ersten Geschäftsanbahnung für alle Werk- und sonstigen Dienstleistungen (in weiteren Leistungen) der ESO Stadtservice GmbH (im weiteren ESO) im Rechtsverhältnis zu jeglichem Auftraggeber als Verbraucher oder Unternehmer soweit nichts anderes schriftlich einzelvertraglich vereinbart ist. Entgegenstehende Bedingungen gleich welcher Art werden ohne abweichende schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn ihnen von ESO nicht widersprochen wurde oder Leistungen sonst erbracht werden. Diese AGB werden jederzeit übermittelt oder stehen im Internet unter www.offenbach.de zum Abruf zur Verfügung.

2. Angebots- und Auftragserteilung

Unsere Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die Rahmenbedingungen unverändert bleiben.

3. Rücktritt

3.1. Die ESO ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Vertragspartner als nicht kreditwürdig erweist oder in erheblicher Weise den Vertrag verletzt hat.

In der Zurücknahme der Kaufsache durch ESO liegt noch kein Rücktritt vom Vertrag vor es sei denn, ESO hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch ESO liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor.

3.2. Der Vertragspartner hat das Recht, bei Unmöglichkeit der Leistung oder im Falle des Verzuges, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten.

4. Preise/ Zahlungsverzug

4.1. Die angebotenen und bestätigten Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben, jeweils in Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

4.2. Die von ESO in Rechnung gestellten Preise sind sofort nach Rechnungserhalt oder zu dem in der Rechnung angegebenen Termin netto fällig und zahlbar. Im Falle des Verzugs schuldet der Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten, im Falle von Nicht-Verbrauchern 9 % Punkten, über dem am Fälligkeitstermin gültigen Basiszinssatz p.a. nach §§ 247, 288 II BGB.

5. Haftungsbegrenzung

5.1. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so beschränkt sich der Schadensersatz, außer bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden. Im Verhältnis zu Verbrauchern haftet die ESO für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

5.2. Die oben genannten Ansprüche verjähren nach 36 Monaten. Die Frist beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers zu laufen.

6. Abnahme von Leistungen

Nach der Mitteilung der ESO über den Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dieser Mitteilung, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen und auf Verlangen zu bescheinigen. Etwaige Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Findet eine fristgerechte Überprüfung nicht statt oder werden Mängel nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so kann die ESO eine angemessene Frist für die Abnahme setzen. Nimmt der Vertragspartner die Arbeiten nicht innerhalb der Nachfrist ab, gelten die Arbeiten als unbeanstandet abgenommen.

7. Mängelhaftung

7.1. Mängelansprüche des Bestellers, der ein Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. I BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen darstellt, setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, bei uns eingeht.

7.2. Die Mängelansprüche des Vertragspartners verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme, wenn er unter 7.1. fällt. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Verbraucher, verjähren die Ansprüche nach 2 Jahren, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen, dann beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Die Mängelansprüche des Vertragspartners beschränken sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist berechtigt, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

8. Unterauftragnehmer

Die ESO ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

9. Vorkasse

Die ESO ist berechtigt, angemessen Vorkasse zu verlangen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die ESO das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die ESO zu keinen weiteren Leistungen aus laufenden Verträgen verpflichtet.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des ESO.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für die ESO vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen nicht der ESO gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die ESO das Miteigentum an der neuen Sache. Das Gleiche gilt, wenn die Kaufsache mit anderen nicht der ESO gehörenden Gegenständen verarbeitet wird.

Der Käufer tritt der ESO die Forderungen zur Sicherung unsere Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Abtretung von Ansprüchen aus dem Rechtsverhältnis zur ESO bedürfen der schriftlichen Zustimmung der ESO. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis zulässig.

11.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung werden der Vertragspartner und die ESO eine Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Offenbach a.M.. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher ist dessen Wohnort Erfüllungsort und Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.